

# Romeo und Julia und die Wirtschaftskrise

## Zugewinnausgleich bei Scheidung: Warum eine außergerichtliche Einigung lohnt

Von Rechtsanwältin  
Carolyn Cordier

**Lörrach.** Romeo und Julia haben am 3. Januar 1997 geheiratet. Am 24. Dezember 2006 trennt sich das Paar. Der Scheidungsantrag von Romeo wird am 3. Januar 2008 der Ehefrau zugestellt, das daraufhin ergangene Scheidungsurteil wird am 6. März 2009 rechtskräftig. Der Ehemann hatte am Tag der Eheschließung Vermögen in Höhe von 50 000 Euro (Anfangsvermögen). Am Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrags am 3. Januar 2008 beläuft sich sein Vermögen auf 250 000 Euro. Julia hatte weder zum Anfang noch zum Ende der Ehe Vermögen. Das Vermögen des Romeo war vor allem in Aktien, Fonds und Zertifikaten angelegt. Diese verloren aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise erheblich an

Wert. Romeo hatte am 6. März nur noch 100 000 Euro Vermögen.

Würden die beiden die Frage gerichtlich im Rahmen der Scheidung klären lassen, könnte Julia von Romeo



100 000 Euro als Vermögensausgleich fordern. Sollte das Vermögen inzwischen noch geringer geworden sein, müsste Romeo sich möglicherweise noch verschulden, um die Forderung seiner

Ehefrau bezahlen zu können. Für Lebenspartnerschaften gilt das gleiche.

Entscheidet sich ein Paar für eine Scheidung, steht meist die Teilung des Vermögens an, wenn nicht etwa durch Ehevertrag etwas anderes geregelt ist. Die Paare leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn ein Ehepaar keine andere güterrechtliche Vereinbarung getroffen hat. Das Vermögen beider wandert dann während der Ehe nicht in einen Topf, sondern jeder behält sein erworbenes Vermögen für sich. Der gesetzliche Güterstand sieht lediglich am Ende der Ehe einen Ausgleich vor, wenn ein Ehepartner mehr Vermögenszuwachs zu verzeichnen hat als der andere. Voraussetzung ist, dass tatsächlich ein Zugewinn vorliegt. Dieser bezeichnet die Differenz zwischen dem Anfangsvermö-

gen eines Ehegatten am Tag der Eheschließung und dem Endvermögen an dem Tag, an dem die Zugewinnngemeinschaft endet.

Haben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, hat der Ehegatte mit dem geringeren Zugewinn einen Ausgleichsanspruch. Julia hat im obigen Beispiel also einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 100 000 Euro gegenüber Romeo.

Der Ausgleichsanspruch ist in Geld auszugleichen. Es kann nicht verlangt werden, dass bestimmte Vermögensgegenstände übertragen werden. Romeo kann also nicht fordern, dass Julia einen Teil der Aktienpakete oder Fonds übernimmt. Im Gegenzug kann Julia nicht verlangen, dass Romeo ihr einen Teil des Hauses überlässt. Da das Zugewinnausgleichsrecht starr an den Stichtagen ausge-



Carolyn Cordier

richtet ist, kann ein Gericht eine derartige nachträgliche Verminderung des Vermögens, wie es bei Romeo passiert ist, nicht berücksichtigen.

Dieses Beispiel zeigt, dass das geltende Recht vielen Situationen nicht gerecht werden kann. Meist befriedigender und kostengünstiger ist eine außergerichtliche Einigung, etwa durch ein Mediationsverfahren.

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Mediatorin in einer Lörracher Bürogemeinschaft.